Münster i/W. 1934. No 126 Med Diss.

Aus dem Institut für gerichtliche Medizin der medizinischen Akademie in Düsseldorf.
Direktor: Professor Dr. Berg.

Mord durch Ertränken

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines

Doctor medicinae

durch die Medizinische Fakultät

der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster

in Gemeinschaft mit der Medizinischen Akademie

in Düsseldorf

vorgelegt von

Ernst Kluck

aus Neustettin

1934.

Dissertationsdruckerei und Verlag Konrad Triltsch, Würzburg

Gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Akademie in Düsseldorf und der Medizinischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster.

Schmidt von Elmendorff
Rektor der Medizinischen Akademie Düsseldorf.

Klinge
Dekan der Medizinischen Fakultät Münster.

1. Berichterstatter: Berg,

2. Berichterstatter: Többen.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Ich versichere hiermit an Eides Statt, daß ich die vorliegende Arbeit ohne unerlaubte Hilfe angefertigt habe.

Düsseldorf im März 1934.

Ernst Kluck.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41555426_0193

Mord durch Ertränken.

Der Verbrecher findet im Wasser einen verschwiegenen Bundesgenossen, der die Spuren seiner Mordtat verwischt und häufig völlig auslöscht. Der Tote wird in den See oder Fluß geworfen, er versinkt und verschwindet aus dem Gesichtskreis seiner Mitmenschen. Tage, Wochen, ja Monate später wird die Leiche an entfernter Stelle aufgefunden mit mehr oder minder veränderten, unkenntlich gewordenen Zügen. Die Nachforschungen sind oft ergebnislos. Hat man aber glücklich die Personalien des Toten festgestellt, so ist seit der Tat schon so viel Zeit verstrichen, daß Spuren und Verdachtsmomente recht spärlich geworden sind. So gelingt es dem Verbrecher nicht selten, sein Ziel zu erreichen, nämlich Selbstmord oder Unglücksfall des Verstorbenen glaubhaft oder zumindest nicht unwahrscheinlich zu machen.

Wenn ich Zahlen aus dem hiesigen Institut benutzen darf, so sind nach Berg [1]) von 100 Rheinleichen, die im Düsseldorfer Gerichtsbezirk geborgen werden, 40 Selbstmörder, 40 sind durch Unglücksfälle ums Leben gekommen, und 10 sind ermordet worden, während die übrigen 10 unerkannt bleiben. Von jeder zehnten Rheinleiche also kann man weder Näheres ermitteln, noch kann der Gerichtsarzt Bindendes aussagen darüber, wie der Verstorbene ums Leben gekommen ist.

Ob Unglücksfall, Freitod oder Mord vorliegt, ist bekanntlich gerade bei der Wasserleiche schwer zu entscheiden, wenn der Gerichtsarzt auf Grund seines Befundes allein ein Urteil abgeben soll. Vor allem die Tötung durch fremde Hand mit Sicherheit festzustellen, ist oft nicht möglich. Trotzdem soll man, worauf Buhtz [2]) eindringlich an Hand von einigen Fällen hinweist, auch bei zunächst völlig unverdächtigen Befundsaufnahmen an die Möglichkeit eines Mordes denken. Da in der Literatur nur 27 Fälle beschrieben worden sind, bei denen Mord durch Ertränken sichergestellt wurde, dürfte es nicht überflüssig sein, aus dem Material des hiesigen Institutes einige Fälle zu veröffentlichen, die dazu dienen könnten, etwas mehr Licht auf diese seltene Art des Mordes zu werfen.

Warum der Verbrecher so selten das Wasser als Mordwerkzeug selbst benutzt, ist leicht zu ergründen. Die Vorbedingungen, die erfüllt werden müssen, damit ein Mensch mit Todeserfolg ins Wasser gestoßen werden kann, machen dem Mörder oft unerwartete Schwierigkeiten. Das Opfer dicht an das Wasser heranzubringen, gelingt noch am leichtesten. Es plötzlich hinterrücks hineinzustoßen, ist schon schwerer. Glückt dies aber, so kann sogar, was Buhtz betont, ein guter Schwimmer ertrinken, gelähmt

[1]) Berg, Dtsch. Z. gerichtl. Med. 11, 278 (1925).
[2]) Buhtz, Dtsch. Z. gerichtl. Med. 18, 557 (1932).

durch den Schreck und durch die gegebenenfalls tiefe Temperatur des Wassers. Die Wehrfähigkeit des Überfallenen wird manchmal von dem Angreifer unterschätzt, insbesondere die Zeitspanne, die zum Ertrinken nötig ist. So berichtet Duriau [3]) von einem Mordversuch durch Ertränken mit nachträglichem Erwürgen und Hineinwerfen der Leiche ins Wasser. Die Täter hatten es nicht fertig gebracht, den Verstorbenen zu ertränken und waren mit anderen Mitteln schneller zum Ziel gekommen. Die so selbstverständlich klingende Voraussetzung, daß das Wasser auch tief genug sein muß, wird mitunter nicht beachtet, was der folgende Ertränkungsversuch lehrt.

Ein schwachsinniges 16jähriges Mädchen, das von dem Bruder seiner Stiefmutter geschwängert worden war, sollte auf Beschluß dieser beiden beseitigt werden. So ging der Verführer eines Tages mit dem Mädchen an einer einsamen Stelle des Rheinufers spazieren. Dicht an der steil zum Wasser abfallenden Böschung machte er Halt und wies auf eine jenseits gelegene Fabrik hin, wo er früher gearbeitet hätte. Während das Mädchen neugierig hinüber sah, gab er ihm einen harten Stoß, sodaß es in den Strom hinunterstürzte. Doch das Wasser reichte der laut um Hilfe Schreienden nur bis zur Brust. Da trat der Mann ihr mit den Füßen auf den Kopf und stieß sie weiter in die Strömung hinein, bis er durch einen herannahenden Angler vertrieben wurde, der das Mädchen dann aus dem Wasser zog.

In anderen Fällen genügt aber auch ein seichter Graben, oder eine Pfütze, in die das Gesicht des Opfers so lange gedrückt wird, bis es leblos daliegt. Ausschlaggebend ist eben stets die Wehrfähigkeit des Überfallenen. Und so greift der Täter oft zu Maßnahmen, die das Ertränken eines erwachsenen widerstandsfähigen Menschen erleichtern könnten. Da der Verbrecher — wie einige Fälle, die Buhtz ausführlich schildert, dartun — häufig Tage, ja Wochen vor der Tat diese schon beschließt, sorgfältig die verschiedenen Möglichkeiten, einen Mitmenschen zu beseitigen, gegeneinander abwägt und genau die günstigste Gelegenheit zum Mord abpaßt, so ist es ganz folgerichtig, wenn er die Wehrfähigkeit des Opfers vorher herabzusetzen sucht, wo ihm dies nötig erscheint. Es wird betäubt und zwar mit Alkohol, wo es angängig ist. Tätlich vorzugehen und Verletzungen zu setzen, wird möglichst gern vermieden, schon um spätere Verdachtsmomente auszuschalten. Ja, F. Straßmann [4]) beschreibt einen Fall, wo ein Brandstifter seine schlafende Geliebte ins Wasser stieß, als er mit ihr am Ufer des Berliner Nordhafens nächtigte. Solch Zusammentreffen von denkbar günstigsten Umständen wird dem Verbrecher ungeheuer selten geboten, sodaß er schon zu roherem Vorgehen in den meisten Fällen gezwungen ist. Er hält dem Opfer den Mund zu, würgt es, schlägt mit bloßer Faust oder Werkzeugen auf den Kopf ein, bearbeitet es mit Messer und Dolch, bis er den Betäubten oder durch Blutverlust Geschwächten dem schweigenden Wasser übergibt, in der Hoffnung, daß dieses sein Werk vollendet, die Leiche verändert, unkenntlich macht und so die Mordtat verschleiert.

Sind es Frauen, die beseitigt werden sollen, gelingt es meist, diese ans Wasser zu locken und plötzlich hineinzustoßen, ohne sie

[3]) Duriau, zit. nach F. Straßmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 1895, 287.

[4]) F. Straßmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 1895.

vorher betäubt oder verletzt zu haben, was in der leichteren Beeinflußbarkeit, ihrer geringeren Geistesgegenwart und Widerstandsfähigkeit seinen Grund findet.

Der Täter, oder doch an der Tat beteiligt, ist nach der Zusammenstellung von Buhtz in der Mehrzahl der Fälle ein Geliebter, Bräutigam, Ehegatte oder Verführer, der den Partner beseitigen wollte. Die Schwangerschaft der Geliebten bildet in vielen Fällen den Hauptgrund. Überhaupt steht im allgemeinen bei der Tötung durch Ertränken irgendeine geschlechtliche Bindung im Hintergrund. In manchen Fällen ist es auch ein Raubmord. Genaueres und Umfassendes über die Persönlichkeit des Täters, sein Motiv und sein Vorgehen zu sagen, ist gerade beim Mord durch Ertränken sehr erschwert, da hier nur selten die Tat aufgeklärt und der Täter überführt werden kann. Gewiß sind viele Menschen ertränkt worden, ohne daß an der geborgenen Leiche etwas Verdächtiges gefunden wurde, noch die näheren Umstände Anhaltspunkte für Tötung durch fremde Hand ergaben.

Bei Wasserleichen die Frage zu entscheiden, ob eigene Absicht, Unglücksfall oder Schuld eines anderen die Veranlassung zum Tode war, setzt die Überwindung mannigfaltiger Schwierigkeiten voraus. Je länger bekanntlich die Leiche im Wasser gelegen hat, desto schwieriger ist es, einen genauen Befund zu erheben. Etwaige Verletzungen als vital, agonal oder postmortal zu bestimmen, kann unmöglich geworden sein, da das Wasser mit der Zeit alles Blut aus den Geweben herausgelaugt hat. Dazu führt die fortschreitende Fäulnis zu einer völligen Durchdringung der Körpersäfte mit der Ertränkungsflüssigkeit. Dies gilt besonders für die Leichen von Neugeborenen. Während die Leichen Erwachsener mitunter erstaunlich lange noch die Frage beantworten lassen, ob die Verletzungen innerhalb des Lebens oder später entstanden sind, was Berg an Hand von einigen Beispielen betont. Die Art, Form, Zahl und Lage der Verletzungen selbst sagt in den meisten Fällen nichts darüber aus, ob sie auf natürlichem Wege zustande gekommen sind oder von eigener oder fremder Hand herstammen. Kurz darf ich an die verschiedenen Möglichkeiten erinnern, wie die Leiche auf natürlichem Wege durch ihre Umwelt beschädigt werden kann. Schon der Sturz ins Wasser aus größerer Höhe kann ausgedehnte Zertrümmerungen des Knochensystems und Verletzungen innerer Organe zur Folge haben. Auf dem Wege ins Wasser kann der Körper auf Mauervorsprünge, spitze Steine, Eisblöcke u. a. aufschlagen, im Wasser selbst kann er von Schiffsschrauben ergriffen, von Raddampferschaufeln gepackt, an Brückenpfeiler, Wehre, Pfähle, Ankerketten getrieben werden. Schließlich entstehen die mannigfaltigsten Verletzungen dadurch, daß die Leiche auf steinigem Boden entlanggeschleift, von Wassertieren, Ratten, Krebsen, Fischen angefressen, oder beim Bergen von Rudern und Haken beschädigt wird.

Kann man den Verhältnissen entsprechend solche Zufälligkeiten ausschließen, sprechen Lage, Art und Form der Wunde gegen eine ähnliche Entstehung, so ist noch die Frage zu entscheiden, ob die Verletzungen von eigner oder fremder Hand herrühren. Und selbst dann, wenn Art und Lage von Verletzungen sicherstellt, daß sie von fremder Hand beigebracht wurden,

braucht nach Ziemke[5]) keineswegs ein Mord vorzuliegen. Der Verstorbene kann ja bei einer Rauferei verletzt und später auf dem Heimwege verunglückt und ins Wasser gefallen sein. Lassen also Wunden an Wasserleichen häufig die Frage nach Unglück, Freitod oder Mord offen, so sollten wenigstens Würgespuren ein Verbrechen sicherstellen, möchte man annehmen. Doch Hofmann[6]) weist darauf hin, daß Strangulationsfurchen an Wasserleichen sich zufällig bilden können, und daß sie sich auch bei Selbstmördern finden. Im allgemeinen wird man aber wohl ein Verbrechen vermuten dürfen, wenn Würgespuren, Nageleindrücke oder Kratzer sich am Hals und seiner näheren Umgebung finden, welche freilich bei älteren Leichen kaum noch sichtbar sein können.

In den meisten Fällen kann aus dem Befunde allein die Schuldfrage nicht gelöst werden. Dann müssen die übrigen Umstände oft die Ergebnisse des Leichenbefundes erweitern und deutbarer machen. So ist zur Klärung oft eine Fesselung oder das Auffinden eines Knebels sehr wichtig. Aber auch umschnürte Hände und Füße, wie die Beschwerung mit Steinen sind nach Ziemke bei ertrunkenen Selbstmördern nichts Seltenes. Doch wird man fast immer bei Fesselung feststellen können, ob sie von eigener oder fremder Hand angelegt worden sind. Ferner ist aus der Kleidung der Leiche manches Zweckdienliche zu ersehen, wenn man Einwirkungen auf natürlichem Wege (Schiffsschrauben und Schaufeln) ausschließen kann. Sind die Kleider zerrissen, oder weisen sie entsprechend den Verletzungen Substanzverluste auf, die von Schnitten, Stichen, Hieben herrühren, so ist meist Freitod auszuschließen, da bekanntlich der Selbstmörder unbekleidete Körperstellen bevorzugt. Bei einer Wasserleiche in Sportkleidung (Schwimmer, Ruderer, Paddler, Segler) liegt die Annahme einer Verunglückung am nächsten, wenngleich ein Verbrechen deswegen nicht von vornherein ausgeschlossen werden darf. Wird eine Leiche, die sicherlich nicht nackt ins Wasser gelangt war, in unbekleidetem Zustande aufgefischt, so darf daraus — was Berg betont — kein Schluß auf eine Mordtat gezogen werden. Verbleibt die Leiche in strömenden Gewässern längere Zeit, können die Kleidungsstücke nach und nach von der Strömung und durch Schiffsteile entführt werden. Ist aber mit Sicherheit festzustellen, daß die Leiche beraubt worden ist, so spricht dies so gut wie stets für Mord. Denn daß jemand eine angeschwemmte Leiche durchsuchen, berauben und ins Wasser zurückstoßen kann, ist wohl kaum für möglich zu halten.

Als relativ sichere Zeichen für ein Verbrechen sind demnach Würgspuren in Form von Hauteintrocknungen, Blutunterlaufungen, Nageleindrücken, Kratzern in typischer Lage und Anordnung und Beraubung (Geld, Schmuckstücke, Uhr, Kleidung) anzusehen. An Verletzungen sind höchstens schwere Hiebwunden und unregelmäßige Knochenzertrümmerungen am Kopf sehr mordverdächtig, wie Ziemke andeutet.

Sind Würgspuren, Verletzungen, Beraubung nicht festzustellen, gibt der Tatort manchmal näheren Aufschluß, vorausgesetzt,

[5]) Ziemke, in Schmidtmann, Handbuch der gerichtlichen Medizin, 9. Aufl. (1927).

[6]) Hofmann-Haberda, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 11. Aufl. (1927).

daß er bekannt ist. In größerem Umkreise niedergetretenes Gras, aufgewühlter Boden, abgerissene Kleiderfetzen, Knöpfe, Haare stellen ein Verbrechen sicher.

Aber selbst wenn weder anatomisch nachweisbare Zeichen von Gewalteinwirkung, noch Kampfspuren am Ufer oder an der Kleidung, noch Beraubung festzustellen sind, soll man mit der Möglichkeit einer gewaltsamen Ertränkung rechnen, wie Buhtz an Hand von Beispielen eindringlich betont. Die äußeren Umstände und Verhältnisse des Verstorbenen sind genau zu erkunden, wobei man manches Mal wichtige Hinweise erhält, und seien sie auch nur negativer Art, z. B. daß der Verstorbene nie Selbstmordgedanken geäußert, und auch sein Wesen und Benehmen solche ausgeschlossen habe.

Und doch bringen in vielen Fällen auch die weitesten und intensivsten Nachforschungen nichts zu Tage, was den Schleier um den Tod des aufgefundenen Menschen lüften könnte; die Tatsache, daß gerade bei Wasserleichen aus schon obenerwähnten Gründen so selten auch die eifrigsten Ermittlungen ein brauchbares Ergebnis liefern, ist wohl einer der wesentlichen Gründe für die so spärliche Literatur über den Mord durch Ertränken. Aufgeklärte Fälle werden veröffentlicht, aber wie viele Fälle, bei denen ein Mord mehr oder weniger sicher festzustellen war, harren noch der gerichtlichen Aburteilung und damit auch ihrer Veröffentlichung. So sind von den Fällen des hiesigen Institutes nur zwei aufgeklärt worden, sodaß der Täter zur Sühne herangezogen werden konnte. In der überwältigenden Mehrzahl der Fälle aber sind die Verbrechen ungesühnt geblieben. Trotzdem möchte ich auch diese ungeklärten Fälle bringen. Vielleicht können sie dazu dienen, das Bild abzurunden von den diagnostischen Erwägungen, die der Gerichtsarzt bei Wasserleichen vorzunehmen hat.

Aus den Sektionsprotokollen führe ich nur das Wesentliche an, sodaß die wiedergegebenen Befunde nur kurze Auszüge darstellen.

Zunächst zwei Fälle, in denen wahrscheinlich reiner, unkomplizierter Ertränkungsmord vorliegt.

1. Am 17. 9. 1911 wurde in einem Weiher die Leiche eines 6jährigen Knaben B. gefunden. Bei der stark faulen und in beginnender Auftreibung befindlichen Leiche quellen die Lungen vor. Ihre Oberfläche weißrot und graurot, die Schnittflächen ziegelrot. Luftröhren leer. Auf Glottis und in Trachea Sand- und Schlammklümpchen bis zur Bifurkation.

   Der Befund sprach für Tod durch Ertrinken. Die Nachforschungen ergaben nur, daß der Knabe 5 Tage vorher zuletzt mit seiner Mutter gesehen worden war. Diese war obdachlos und blieb unauffindbar.

   Selbstmord eines 6jährigen Knaben ist auszuschließen. Unglücksfall wäre möglich, ist aber wenig wahrscheinlich, da die Mutter seitdem spurlos verschwunden blieb. So kann man wohl mit einer gewissen Sicherheit schließen, daß die obdachlose Mutter ihr Kind ertränkt hat.

2. Die Leiche des 72jährigen F. wurde am 5. 7. 33 aus dem Rhein gefischt. Sie ist grünfaul, in beginnender Gasfäulnis. Blutunterlaufungen an beiden Knien außen. In den Öffnungen der Nase und der Ohren schlammige grauschwarze Massen. Augenlider gedun-

sen, Augäpfel glasig aufgetrieben. Beide Lungen durch Stränge mit der Rippenwand verwachsen. In den Brusthöhlen viel Fäulniserguß. Lungen zurückgesunken, nicht sonderlich gebläht, ziemlich klein und leicht. Die Unterlappen etwas feucht, entleeren auf Druck aus den Schnittflächen schmutzigrote Flüssigkeit. Luftröhren ohne fremden Inhalt. Kehlkopf und Speiseröhre leer. Im Magen und Zwölffingerdarm rötliche wässrige Flüssigkeit. Die Kranzadern haben glatte Innenhaut, sind nirgends beengt, auch die Aorta mit glatter Innenhaut.

Die vorgeschrittene Fäulnis deutete darauf hin, daß die Leiche mehrere Tage im Wasser gelegen hatte. Trotzdem konnten noch Blutunterlaufungen an beiden Knien nachgewiesen werden. Die Rippenfellverwachsungen hatten die Bildung einer typischen Ertrinkungslunge verhindert. Die Flüssigkeit im Magen und Zwölffingerdarm, sowie das Fehlen jeder anderen anatomisch nachweisbaren Todesursache, ließ annehmen, daß der Tod durch Ertrinken eingetreten war. Die Blutunterlaufungen an den Knien deuteten auf das Einwirken einer stumpfen Gewalt hin. Die Möglichkeit eines Mordes verdichtete sich fast zur Gewißheit, als Nachforschungen ergaben, daß der Verstorbene 5 Tage vorher mit mehreren 20.— Reichsmarkscheinen nach N. gereist war, um sich zu vergnügen. Dort wurde er zuletzt mit der Hure O. am Hafen nachts gesehen. Da sich in den Kleidern des Toten nicht mehr das geringste Geld befand, mußte Raubmord angenommen werden. Die Hure leugnete alles.

In der Literatur finden sich nur 7 Fälle von reinem Mord durch Ertränken. Bezeichnend ist, daß in jedem Falle eine Frau das Opfer war. Und auch bei den eben beschriebenen sind es kaum wehrfähige Individuen, die ohne besondere Vorbereitung sicher relativ leicht ertränkt werden konnten.

Sonst greift der Mörder, um den Überfallenen gefügiger zu machen und möglichen Widerstand im Keime zu erstikken, zunächst nach dem Hals, um mehr oder weniger tiefe Bewußtlosigkeit hervorzurufen.

3. An dieser Stelle dürfte erwähnenswert sein, daß der Massenmörder Kürten nach Berg [7]) einen Ertränkungsmord schilderte, der aber nicht aufgeklärt werden konnte. Er hatte nach seinen Angaben ein Mädchen abends getroffen und war mit ihm auf den Rheinwiesen spazieren gegangen. Plötzlich hätte er es am Hals gefaßt, gewürgt und die Besinnungslose ins Wasser geworfen.

Ist der Täter hier ein Massenmörder, dessen seelische Struktur nicht als normal bezeichnet werden kann, haben wir es auch in folgendem Fall mit einem etwas schwachsinnigen Menschen zu tun.

4. Am 5. 5. 31 wurde die 21jährige P. aus einem Graben geholt. Sie lag mit dem Gesicht nach unten im Schlamm, ein Teil des Körpers und die Schuhe ragten aus dem Wasser. Der Schlüpfer der P. lag, mit einem Stein beschwert, ebenfalls im Wasser. Das Gesäß war z. T. nackt.

Die Obduktion, die am selben Tage vorgenommen wurde, ergab im Wesentlichen:

---

[7]) Berg, Dtsch. Z. gerichtl. Med. 17, 289 (1931).

Die Leiche ist an der ganzen Oberfläche mit grauschwarzen, angetrockneten, klebrigen Massen bedeckt, die sich mit dem Schlamm leicht abwaschen lassen. Die Gesichtshaut ist im Gegensatz zur sonstigen Hautfarbe violettrötlich und gedunsen. Insbesondere sind die Lider violettrot und gedunsen. An der Nasenwurzel, Nasenspitze und der linken Nasenscheidewand unregelmäßige dunkelrote Hautabschürfungen. Die Lippenschleimhaut blauviolett. Die schwarzbelegte Zunge ragt etwas zwischen den geöffneten Zahnreihen vor. An der Vorderseite des Halses läuft quer eine hellbraune Strangfurche von 14 cm Länge. An der linken Halsseite zahlreiche oberflächliche Schürfstellen von hellroter Farbe. Besonders auffällig ist ein gebogener Nageleindruck, dessen Konvexität nach oben schaut. Auch an der rechten Wange Abschürfungen, von denen eine wieder einem Nageleindruck gleicht. Beim Herausschneiden der Halshaut zeigt sich, daß entsprechend den beschriebenen Gruppen von Abschürfungen sich Blutaustritte in der Unterhaut und der Muskelhaut finden. Die großen Blutadern des Halses sind strotzend mit flüssigem Blut angefüllt. Die Lungen außen glatt, graurot und blaurot. Schnittfläche braunrot. Sie entleert auf Druck feinschäumige rötliche Flüssigkeit, reichlich Blut und punktförmig fortquellenden schwarzen Schlamm. Die Luftröhren sind mit dickem schwarzen Schlamm angefüllt. Ihre Schleimhaut hellrot. Der Magen enthält dicken graugrünlichen Speisebrei, der mit schwarzen Schlammassen vermischt ist, dergestalt, daß die Speisemassen mehr im Magengrund, die Schlammassen im Pförtner liegen. Auch der Zwölffingerdarm enthält noch schwarze Massen, aber keinen Speisebrei.

Das Gesicht war also gedunsen, was offensichtlich auf einer Stauung beruhte. Die Hautabschürfungen an der Nase waren wohl die Folge davon, daß der Kopf fest in den Graben hineingedrückt worden war. Am Halse die deutliche Strangfurche und die zahlreichen Schürfstellen mit Nageleindrücken deuteten auf Würgegriffe hin. Die dichte Füllung der feinsten Luftröhrenverzweigungen mit Schlamm und der schwarze massige Inhalt von Magen und Zwölffingerdarm stellten Tod durch Ertrinken sicher. Die Frau war also gewürgt und in noch nicht bewußtlosem Zustande mit dem Gesicht so lange in den Grabenschlamm gedrückt worden, bis der Tod eintrat.

Da der Wohlfahrtsarbeiter P. zuletzt mit der Toten gesehen worden war, lenkte sich auf ihn der Verdacht. Nach anfänglichem Leugnen legte der etwas schwachsinnige Mensch schließlich ein umfassendes Geständnis ab. Er war mit der P., die er kurz vorher bei einer Luftschaukel kennengelernt hatte, in der Gegend des Tatortes herumspaziert und hatte sich mit ihr auf die Grabenböschung gesetzt. Durch Küssen und Betasten des Mädchens hatte er sich geschlechtlich erregt. Doch da der Beischlaf abgelehnt wurde, ging er ärgerlich fort. Da lief ihm das Mädchen nach und suchte ihn durch Liebkosungen zu versöhnen. Aber auch jetzt noch ging sie nicht auf seine Wünsche ein, sodaß er in Wut geriet und das Mädchen in den Graben stieß, es vorne an den Hals faßte, schüttelte und mit dem Gesicht unter's Wasser drückte. Als er sie nach einiger Zeit aufhob, merkte er, daß sie leblos war. Da bekam er Angst, ließ sie fallen und lief nach Hause, wo er sich sorgfältig reinigte.

Urteil: Körperverletzung mit Todeserfolg.

Die Lage des ganzen Falles war so klar, daß es gar keine Schwierigkeiten bereitete, ihn aufzuklären und den

Täter zu ermitteln. Das gelang leider in den folgenden Fällen nicht.

5. Die 17jährige T. war am Kirmesmontag zuletzt gesehen und am Dienstag morgens aus dem Rhein gefischt worden.

Aus dem Befund: Haare aufgelöst und voll Sand. Stirn, Lider und Nase geschwollen und rotbraun. Die Lippen und der vordere Zungenrand sind von den Zähnen stark gequetscht. Beide Oberarme stark zerkratzt und fleckig unterlaufen. Geschlechtsteile trocken, o. B. Um den ganzen Kopf eine riesige Blutgeschwulst. Vor dem Munde ein großer Schaumpilz. Die Lungen leicht gebläht, starkes Oedem. Kein Fremdkörper in Mund- und Luftwegen, im Magen kein Wasser.

Aus dem Befund geht hervor, daß die T. ertrunken ist. Die Quetschungen an Lippe und Zunge deuten auf Einwirkung fremder Gewalt hin. Ebenso die stark zerkratzten und fleckig unterlaufenen Oberarme. Das ausgedehnte Haematom um den Kopf kann durch den Sturz ins Wasser entstanden sein, kann aber auch vor dem Hineingelangen ins Wasser durch stumpfe Gewalteinwirkung verursacht worden sein. Daß aus dem Befund die Motivierung eines Verbrechens, Schwangerschaft oder Beraubung, nicht hervorgeht, ist durchaus kein Grund, an einem Verbrechen zu zweifeln, wie der vorher beschriebene Fall und viele andere aus der Literatur eindeutig beweisen.

6. Am 3. 9. 26 wurde eine männliche Rheinleiche in Düsseldorf gelandet, die später als L. aus Köln erkannt wurde.

Die Leiche des auf 20 Jahre geschätzten Mannes ist regelmäßig und kräftig gebaut. Leichenstarre nicht vorhanden. Starker Fäulnisgeruch. Hautfarbe im allgemeinen schmutzig grauweiß und flekkig kupferrot. Die Oberhaut fast überall erhalten; sie fehlt an den Handrücken und an einer handtellergroßen Fläche der behaarten Kopfhaut in der Mitte des Vorderkopfes dicht hinter der Haargrenze. Die Öffnungen von Nase, Ohren, Mund ohne fremden Inhalt. An der linken Kopfseite dicht an der Haargrenze eine 3,5 cm lange waagerecht laufende Hautwunde mit abgerundeten Winkeln und ziemlich glatten Rändern. Wundränder dunkelrot. Die Wunde dringt bis auf den Schädelknochen, verengert sich in der Haut trichterförmig, sodaß an der Innenseite der Kopfschwarte der Spalt nur noch 1 cm groß ist. Hals ohne Verletzungen. Am linken Oberarm eine 15 cm lange quere Durchtrennung der Weichteile, welche durch die Achselhöhle bis auf die Schulterhöhe reicht. Wundränder ziemlich glatt und nicht verfärbt. Fettgewebe weißgelb. Muskulatur eingerissen aber nicht mit Blut bedeckt. An der Außenseite des Armes, 6 cm von der ersten Wunde entfernt, eine zweite senkrechte 4,5 cm lange Wunde, aus welcher der quer abgebrochene Oberarmknochen 4 cm weit gelblichweiß hervorragt. An der Innenseite des rechten Unterschenkels 10 cm über der Knöchelspitze eine kleine, dunkelrote Hautverletzung. Beim Einschnitt trifft das Messer auf eine 7,2 cm große dunkelrote blutige Durchtränkung des sonst gelblichen Fettgewebes.

Innenfläche der Kopfhaut im allgemeinen kupferrot und feucht. Es heben sich deutlich durch schwarzrote Farbe drei blutige Durchtränkungen ab. Eine Blutunterlaufung entspricht der obenbeschriebenen Kopfwunde, die beiden anderen auf der Scheitelhöhe und über dem rechten Gehörgang sind quergestellt. Sie durchsetzen auch das Gewebe der Beinhaut. Das Schädeldach ist auffallend dünn. An der Stelle, wo sich an der linken Seite die Hautwunde befindet, zeigt sich am unteren Ende der Kranznaht

ein auf die äußere Knochentafel beschränkter feiner 15 mm langer Sprung. An der Innentafel geht 2,5 cm über dem Ende der Kranznaht von dieser Naht aus ein waagerechter feiner Knochensprung von 3 cm Länge, 1 cm von diesem Knochensprung geht von der Kranznaht ein ebenfalls auf die Innentafel beschränkter 1 cm langer feiner Spalt nach hinten ab. Harte Hirnhaut rötlich weiß. Lange Blutleiter leer. Weiche Haut im allgemeinen durchsichtig, Blutadern $^1/_3$ gefüllt. An einzelnen Stellen der Wölbung ist das Gewebe der weichen Haut entlang den Gefäßfurchen schwarzrot blutig durchtränkt. Diese Blutungen befinden sich auf der Scheitelhöhe und auch seitlich in der Gegend der Zentralfurche.

Lungen wölben sich vor und bleiben mit ihren vorderen Rändern 1 cm weit auseinander. Lungen frei. In der Brusthöhle Fäulniserguß. Lungen groß und ziemlich schwer, glatt und dunkelblaugrau. Die Schnittflächen fast schwarzrot, entleeren auf Druck reichlich dunkelrote Flüssigkeit, keinen Schaum. Luftröhren enthalten keinen Sand, sind hellbräunlich glatt.

Die Schleimhaut von Zunge und Schlund graurot. Schleimhaut von Kehlkopf und Luftröhre braunrot. Im Magen wässrige graurötliche Flüssigkeit, Schleimhaut graugelb. Zwölffingerdarm leer.

Es bestand also kein Bedenken gegen die Annahme, daß der Obduzierte ertrunken war. Abgesehen von den typischen Schleifspuren an Handrücken und Vorderhaupt, konnten trotz der Fäulnis verschiedene Spuren von Gewalteinwirkung nachgewiesen werden. Die mit glatten, dunkelroten Rändern versehene, trichterförmig bis auf den Schädelknochen vordringende Hautwunde war innerhalb des Lebens entstanden und deutete auf eine scharfe bzw. spitze Gewalteinwirkung hin. Auch die Haematome in der Kopfhaut, die Sprünge im linken Scheitelbein und der Innentafel und die Blutungen in der Pia waren als vital und als Folgen einer stumpfen Gewalteinwirkung zu erkennen. Ebenso war die kleine Hautverletzung an der Innenseite des rechten Unterschenkels vital entstanden, während die ausgedehnte Oberarmverletzung als postmortale komplizierte Humerusfraktur gedeutet werden konnte.

Daß die Kopfverletzungen beim Sturz ins Wasser entstanden waren, war nicht ganz ausgeschlossen, aber recht unwahrscheinlich. Die Art und vor allem die Lage legte die Vermutung eines fremden Verschuldens sehr nahe.

7. Am 25. 1. 27 wurde die Leiche des 33jährigen B. an einem Bagger angetrieben. Der Tote hatte noch eine goldene Uhr, zwei Geldstücke und andere Wertsachen bei sich. Er hatte zuletzt von Köln nach Hause — er war in Stuttgart wohnhaft — geschrieben; er war 14 Tage vermißt.

An der Leiche typische Abschindungen der Oberhaut an Stirn, Vorderhaupt und Nasenrücken; an beiden Handrücken, beiden Knien und an den Spitzen beider Schuhe. Stirn und Vorderhaupt hat eine schwarzrot verfärbte Haut, an der die Oberhaut fehlt und mit einer Schicht feinen Sandes zersetzt ist. In der Mitte auf der Kopfhöhe senkrecht über der Nasenwurzel eine 3 cm lange, nur wenig klaffende sagittale Hautdurchtrennung. Das hintere Ende läuft in eine feine Spitze aus. Das vordere Ende ist nach links abgebogen, sodaß hier ein dreieckiger Hautlappen gebildet ist. Wundränder ziemlich scharf. Bei Betrachtung mit der Lupe ist der linke Wundrand glatt, der rechte feinzackig. Wundränder etwas unterhöhlt. Über der Mitte der linken Braue eine unregelmäßige, kleine, wie angefressen aussehende Fehlstelle der Haut

mit unregelmäßigen feinzackigen Wundrändern. Beim Auseinanderziehen derselben sieht man eine unregelmäßige Durchtrennung der tieferen Schichten der Lederhaut. Beide Augen haben stark geschwollene blauviolette Lider. Beide Ohrmuscheln und Gehörgänge mit feinem Sand bedeckt.

Innenfläche der Kopfhaut dunkelrot bis schwarzrot. Weichteile namentlich an den beiden Seiten des Kopfes verdickt und schwarzrot durchtränkt. Beinhaut unversehrt. Die beschriebenen äußeren Kopfwunden dringen nicht durch die ganze Dicke der Kopfhaut.

Beide Lungen wölben sich vor. Der rechte Lungenrand schiebt sich 3 cm über den linken. Kein Erguß in den Brusthöhlen. In den Herzhöhlen flüssiges Blut. Linke Lunge sehr groß, gebläht, leicht, außen glatt, graublau, fühlt sich überall lufthaltig an. Schnittfläche dunkelziegelrot. Luftröhren mit zarter hellgrauroter längs gefalteter Schleimhaut. Rechte Lunge ebenfalls sehr groß, leicht, auch sonst wie links. Von den Schnittflächen beider Lungen läßt sich stellenweise im Unterlappen eine feinschäumige rötliche Flüssigkeit herausdrücken.

Kehldeckel zusammengebogen. Schleimhaut von Kehlkopf und Luftröhre gelbrötlich und mit grobem Sand stellenweise bedeckt.

Im Magen reichlich grobstückiger Speisebrei; Schleimhaut rötlichgrau. Zwölffingerdarm leer.

Der Lungenbefund deutete auf Tod durch Ertrinken hin. Die Verletzungen am Kopf waren im Leben entstanden, wenigstens was die starke blutige Durchtränkung der Kopf- und oberen Gesichtshaut betraf. Die kleinen schnittartigen Wunden ließen sich nicht mit Sicherheit als innerhalb des Lebens entstanden feststellen.

Die Blutergüsse in der Kopfhaut setzten die Einwirkung einer starken stumpfen Gewalt voraus. Sie konnten beispielsweise durch Aufschlagen des Kopfes beim Sturz ins Wasser entstanden sein, sie konnten aber auch durch Schläge mit fremder Hand von einem stumpfen Gegenstand erzeugt worden sein. Die Feststellung, daß der Tote noch eine goldene Uhr und andere Wertsachen bei sich trug, ließ Raubmord als unwahrscheinlich ausschließen. Nichts destoweniger konnte ein Verbrechen vorliegen, zumal da der Verstorbene aus Köln nach Hause geschrieben hatte, also sich kaum mit Selbstmordabsichten trug. Jedenfalls war der Verdacht nicht ungerechtfertigt.

8. Der 41jährige K., der seit dem 30. 11. 27 verschwunden war, wurde am 9. 12. 27 in der Düssel gefunden. Er war notorischer Trinker und nächtigte in Strohschobern.

Die Leiche zeigt geringes Muskel- und Fettgewebe. Leichenstarre überall vorhanden. Fäulnisgeruch fehlt.

An der Haargrenze der linken Stirnseite und hinter dem rechten Ohr je eine runde, 2 cm große Hauteintrocknung. Bindehäute mit gefüllten feinen Gefäßen, daher dunkelrot. Lider mit einer Sandschicht fest verklebt. Die Öffnungen von Nase, Ohren und Mund frei. Zahnreihen geschlossen.

An beiden Halsseiten zahlreiche wie Hautkratzer aussehende Fehlstellen der Oberhaut, von denen viele deutlich bogenförmig sind, ähnlich dem Eindruck eines Fingernagels. Neben diesen Hautkratzern in Gruppen angeordnete Flecken und Streifen, die sich hart anfühlen. Dicht hinter dem linken Schlüsselbein 4 waagerecht angeordnete, kleine, braunrote Hautvertrocknungen. In der Brusthaut zwei dunkelrote feine pfeilspitzen-ähnliche Verletzungen. Auch diese wie alle anderen erwähnten beschränken sich auf die Oberhaut.

In der hellroten Innenfläche der Kopfhaut jederseits nach hinten und oben von den Gehörgängen je eine 5 cm große runde blutige Durchtränkung. In dem großen Brustmuskel rechts, auf der ersten Rippe eine blutige Durchtränkung.

Lungenränder überlagert, bedecken den Herzbeutel. Lungen groß, schwer, fühlen sich überall polsterartig, lufthaltig an, außen glatt und blaurot. Schnittfläche braunrot, entleert auf Druck mäßig viel feinschäumige rote Flüssigkeit. Luftröhren mit zähem hellroten Schleim angefüllt. Schleimhaut hellrot. Lungengefäße mit flüssigem Blut gefüllt.

Kehldeckel hellrot und flach. Seine Falten zum Kehlkopf grauglasig durchtränkt. Sonst o. B.

Am Ertrinkungstod des K. konnte kein Zweifel sein. Da die Anordnung der Kratzspuren so typisch war, und viele von ihnen Nageleindrücken so ähnlich sahen, mußte man Würgegriffe annehmen. Ebenso deuteten die Blutergüsse an beiden Seiten des Kopfes auf fremdes Verschulden hin.

War der Befund allein hier schon ausreichend, um ein Verbrechen sicherzustellen, so war im nächsten Fall nur die Feststellung, daß der Tote beraubt war, ausschlaggebend, einen Mord zu vermuten. Zur Gewißheit, die nur die Aufklärung des Falles hätte geben können, kam es auch hier nicht.

9. Der 18jährige Schüler G. war am Rhein spazieren gegangen und verschwunden. Zwei Monate später wurde seine Leiche gelandet. Es konnte festgestellt werden, daß der Tote beraubt worden war.

Leiche grünfaul und aufgetrieben. Am Vorderkopf blasse linsengroße Defekte; die rechte Seite der Beinhaut blutig durchtränkt. Am linken Hinterkopf ist die Kopfhaut in einem Durchmesser von 10 cm schwarzrot infiltriert. Die weiche Hirnhaut an der Kuppel des linken Stirnlappens blutig durchtränkt.

In den Lungen, auf der Schleimhaut der Luftröhren bis in die mittleren Äste feiner Sand, desgleichen im Rachen, Kehlkopf und Magen. Sonst vorgeschrittene Fäulnis.

Trotzdem die Leiche zwei Monate getrieben war, ließen sich also, abgesehen von den kleinen Schleifspuren am Vorderkopf, noch deutliche innerhalb des Lebens entstandene Blutungen in Kopfhaut und Pia nachweisen. Sie konnten an sich ihrer uncharakteristischen Art nach auf natürlichem Wege entstanden sein — etwa durch das Auffallen auf die Wasseroberfläche — oder auch von fremder Hand herrühren. Für die letztere Annahme fiel die Tatsache der Beraubung entscheidend ins Gewicht. Vielleicht konnte der Schüler überfallen, niedergeschlagen, beraubt und dann in bewußtlosem Zustande in den Rhein geworfen sein.

Einen politischen Hintergrund schien der folgende Fall zu haben.

19. Am 19. 6. 33 wurde die Leiche des 37jährigen M. am Rheinufer gefunden.

Rotgrüne Wasserleiche in beginnender Auftreibung. Als typische Schleifspuren Abschürfungen an Stirn, Knien und Handrükken. Blutunterlaufungen am linken Auge, linken Kinn, linken Lippen, linken Schläfengegend und rechtem Stirnhöcker. Das linke untere Augenlid zeigt beim Einschnitt eine schwarzrote Verfärbung der Unterhaut. Lippen stark geschwollen. Schleimhautseite

schwarz, zeigt an der Unterlippe zwei kleine oberflächliche quere Rißquetschwunden, die den Schneidezähnen entsprechen. Beim Einschnitt in Ober- und Unterlippe zeigen die tieferen Gewebsschichten schwarzrote blutige Durchtränkungen. Am linken Kieferrande eine 2 cm große dunkelrote verwaschene Stelle.

Innenfläche der Kopfhaut kupferrot, an der linken Seite eine handgroße, dunkelrote, blutige Durchtränkung. Auch beide Schläfenmuskeln mit schwarzroten Blutungen durchsetzt.

Lungen nicht stark gebläht, feuchter Sand in den Luftröhren. Kehldeckel dunkelrot, zusammengebogen. Schleimhaut von Kehlkopf und Luftröhre hellkupferrot, mit Sand bedeckt.

Im Magen dünne hellrötliche Flüssigkeit. Zwölffingerdarm leer.

Da bei der mikroskopischen Untersuchung Plankton im Lungenpreßsaft gefunden wurde, bestand kein Grund, Tod durch Ertrinken nicht anzunehmen. Wahrscheinlich war der Verstorbene nicht mehr bei vollem Bewußtsein ins Wasser gelangt. Da die Kopfverletzungen verhältnismäßig geringfügig und auf Schädel und Gesicht verschieden verteilt waren, durfte man auf Faustiebe schließen, die immerhin so kräftig gewirkt haben konnten, daß, auch ohne nachweisliche Beschädigung des Gehirns, eine Bewußtseinsstörung resultierte, wodurch sich das Hineingeraten ins Wasser leicht erklären ließ.

Entweder war der Verstorbene nach einer Schlägerei in noch halbbetäubtem Zustande verunglückt und in den Rhein gefallen, oder er war von fremden Fäusten heftig bearbeitet worden, die den Bewußtlosen zum Schluß ins Wasser gestoßen hatten. Die zweite Möglichkeit war wahrscheinlicher, da unter den vorliegenden Umständen eine Verunglückung doch recht zweifelhaft war.

Die Ermittlungen ergaben nur, daß M. seit dem 13. 6. 33 vermißt wurde, und daß er ein bekannter Kommunist war.

Blieb die Person des mutmaßlichen Täters hier im Dunkel, so richtete sich der Verdacht in folgendem Fall auf eine bestimmte Persönlichkeit, nämlich den Ehemann der Verstorbenen.

11. Die Leiche der 28jährigen Frau M. wurde bekleidet am Rheinufer aufgefunden. Das Hemd war reichlich mit Blut befleckt.

Die Obduktion ergab im Wesentlichen: An der Haargrenze der rechten Stirn bohnengroße Abschürfungen. Die linke Augengegend geschwollen und dick blutunterlaufen. Mehrere Blutungen auf dem rechten und linken Scheitelbein. Am Hals 3 quere rote Streifen mit oberflächlicher Schürfung und kleineren Blutungen in der Muskelhaut. Auch in der Gegend des Schildknorpels und unter dem Schlüsselbein Blutungen. Am Kinn bohnengroße braunrote Schürfungen. Am linken Ellbogen lange feine senkrechte und waagerechte Kratzer. An beiden Knien und Unterschenkeln eine Reihe von blauen Flecken mit Blutunterlaufungen.

Lungen wölben sich vor, beide groß und ziemlich schwer; Oedem. Schnittfläche braunrot und ziegelrot. Luftröhren mit etwas Schleim gefüllt.

Magen enthält helles Wasser mit Speisebröckeln. Im Zwölffingerdarm grauweißer, flüssiger Inhalt.

Aus dem Befunde ging deutlich hervor, daß Frau M. ertrunken war. Die mannigfaltigen Verletzungen, die Würgspuren am Halse, die Blutungen an beiden Seiten des Kop-

fes, an den Knien und Unterschenkeln, endlich das blutbefleckte Hemd deuteten auf ein Verbrechen hin.

Die Ermittlungen ergaben, daß der Ehemann, ein Briefträger aus Düsseldorf, seine Frau verlassen hatte und mit einer anderen ein Verhältnis eingegangen war. Trotzdem hatte er seine Frau aus der Eifel zur Kirmes kommen lassen.

Mehr war nicht zu erfahren. Doch genügte das Wenige, um mit großer Wahrscheinlichkeit annehmen zu dürfen, daß der Briefträger seine Ehefrau abends zum Rheinufer gelockt, die sich Wehrende überwältigt und ins Wasser geworfen hatte. Als Motiv lag die Beseitigung der Ehefrau nahe, um mit der anderen ungestört zusammenleben zu können. Der Ehemann leugnete alles.

Ein anderer Fall, bei dem auch auf ein Verbrechen aus dem ganzen Befunde mit Sicherheit geschlossen werden mußte, fand endlich nach einem Jahre noch Aufklärung.

12. Am 12. 8. 25 trieb in Düsseldorf die Leiche eines 4jährigen Mädchens an, die in einem fest zugeschnürten Sack steckte. Der Sack war knapp und eingerissen, so daß ein Arm heraushing. Die Leiche war so verschnürt, daß die Beine das Gesicht berührten.

Leiche grünfaul und aufgetrieben. Trotzdem waren neben postmortalen Schleifspuren an der Stirn Reste eines umfänglichen Blutergusses zwischen den Hirnhäuten sichtbar. Die Schuppennaht am Hinterhaupt war gesprengt, die hier angrenzende obere hintere Ecke des linken Scheitelbeins nach innen eingebrochen. Von dieser Impression lief eine 3 cm lange Spalte in das rechte Scheitelbein hinein.

Linke Schamlippen geschwollen und verfärbt, nach innen zu blutig und durchtränkt.

Lungen klein. In Schlund, Speise- und Luftröhre Sand. Kehldeckel zusammengebogen.

Magen völlig mit dickem Speisebrei angefüllt. Sonst o. B.

Ob der Tod vorher oder erst im Wasser eingetreten war, konnte an der grünfaulen Leiche nicht mehr festgestellt werden. Aus dem Befund an den Geschlechtsteilen glaubte man zunächst auf ein Sittlichkeitsverbrechen schließen zu müssen.

Schließlich stellte sich heraus, daß das Kind von seinem jähzornigen Vater gestraft und mißhandelt worden war, sodaß es bewußtlos und wie tot dagelegen hatte. Die Eltern wollten die vermeintliche Leiche beseitigen, steckten sie zusammengeschnürt in den Sack und warfen sie in den Rhein, aus dem sie 14 Tage später geborgen wurde.

Zum Schluß noch ein sehr interessanter Fall, bei dem die Entscheidung, ob Mord oder Freitod vorliegt, ungemein schwierig war der zahlreichen verschiedenen Momente wegen, die gegeneinander sorgfältig abgewogen werden mußten. Da alle Nachforschungen negativ verliefen, konnte die Frage, ob ein Verbrechen vorlag, nicht bindend beantwortet werden, obgleich vieles mordverdächtig war.

13. Der 47jährige M. war Kontrolleur beim Arbeitsamt in O. und hatte als solcher den dortigen Landbezirk zu besuchen. Er pflegte morgens gegen 6 Uhr mit seinem Rad von Hause fortzufahren und erst gegen Abend zum Essen heimzukommen. Am 13. 1. 33 war er wie sonst morgens aufgebrochen und am späten Januar-Nachmittag zuletzt gesehen worden, als er von D. nach L. radelte. Er wählte dazu den Fußweg, der am Murbach entlang führt. In diesem wurde seine Leiche am folgenden Tage gefunden.

Sie lag an einer Stelle, wo der Bach winklig gegen den Fußweg herantritt, etwas vom Ufer entfernt bäuchlings im Wasser. Die Leiche ragte mit der Rückseite über den Wasserspiegel. Die Beine waren ausgestreckt, die Arme in den Ellbogen gebeugt, sodaß die Hände nach vorne zu lagen. Das Rad des M. lehnte hier an der Böschung dicht am Uferrand. Auf dem Fußwege fanden sich 3 von der Windjacke des M. abgerissene Lederknöpfe und sein Trauring, an dessen Innenfläche frisches Blut angetrocknet war, sowie der rechte Wollhandschuh des M. An der Böschung waren Blutspuren sichtbar. Sonstige Zerwühlung des Erdbodens fehlte. Die Mütze des M. lag im Bach 7 m von der Leiche entfernt. An dieser fehlte nur die silberne Uhr nebst Kette.

Im Munde der Leiche steckte der zusammengeballte linke Wollhandschuh, ein Fingerling ragte zwischen den Lippen hervor. Der Handschuh steckte nicht, wie sonst ein Knebel, im Rachen, sondern vorn in der Mundhöhle und hatte nur die Zunge nach hinten verschoben. Spuren einer gewaltsamen Einstopfung fehlten an den Lippen und im Munde, Haut und Schleimhaut in der Mundgegend waren unversehrt.

Die sehr muskelkräftige Leiche weist zweierlei Art von Verletzungen auf: Stiche und Schnitte. Im Scheitel 1 Stich, in der rechten Schläfe 6, im Nacken 7, im Rücken 1 Stich, im rechten wie im linken Unterschenkel je 2 Stiche. Der eine Stich auf der Scheitelhöhe dringt bis auf den Schädelknochen, ein Nackenstich geht bis in die Unterhaut, ein anderer dringt von links nach rechts flach unter die Haut 32 mm tief. Die übrigen Stiche sind ganz oberflächlich und durchsetzen kaum die Haut. Die meisten dieser Stiche haben die gleiche Richtung von oben rechts nach unten links; in den Kleidern finden sich außer den genannten auch andere, die nicht bis in die Haut vordrangen. Insgesamt haben 8 Stiche gegen Brust und Rücken nicht die Haut erreicht. Dazu ist bemerkenswert, daß M. sechs Schichten von Kleidungsstücken am Oberkörper hatte.

Die Verteilung der Schnitte ist ähnlich der der Stiche. Auf der Scheitelhöhe 2, beim linken Ohr 3, im Hals, parallel dem Kinnrand verlaufend 1, dessen Fortsetzung eine feine Schramme auf der rechten Wange bildet, die bis an das rechte Ohr heranführt; weiter finden sich am Bauch rechts unten 3, über dem rechten Ellbogen 8, am rechten Unterarm 6, am rechten Handrücken 1, in der rechten Hohlhand 4 Schnitte. Von den rund 30 schnittartigen Wunden sind fast alle seicht, nur der Halsschnitt dringt durch die ganze Haut hindurch. Die Schnitte gleichen fast feinen Schrammen, die sich von der blassen Leichenhaut als rote Linien abheben. Auch an den unbekleideten Stellen sind die Schnitte ebenso oberflächlich wie an den bekleideten. Bemerkenswert ist, daß die 4 Schnitte in der rechten Hohlhand quer durch die Handfläche ziehen und unfern den Grundgelenken der Finger liegen.

Die Lungenränder wölben sich vor. Lungen sehr groß, gebläht, glatt und blaurot. Schnittfläche trocken, braunrot. In den Luftröhren weißer Schaum. Gefäße strotzend mit flüssigem Blut gefüllt. Auch im Herzen dünnflüssiges Blut.

Im Magen reichlich Wasser mit festen weißen Speisebröckeln. Zwölffingerdarm gefüllt mit wässriger heller Flüssigkeit. Sonst o. B.

Aus dem Befund ging eindeutig hervor, daß M. ertrunken war. Die zahlreichen Schnitt- und Stichverletzungen — stammten sie von eigener oder fremder Hand?

Für Freitod sprachen folgende Momente: Die eigentümliche Verteilung der Stiche und Schnitte, ihr z. T. gruppenweises Auftreten, der parallele Verlauf der Verletzungen an einzelnen Stellen zueinander, ihre Oberflächlichkeit und ihre

große Zahl. Dazu kam noch die Feststellung, daß alle Zeichen einer stumpfen Gewalteinwirkung, wie Schläge oder Würgen, fehlten, sodaß am knöchernen Schädel trotz multipler Hautwunden keine Verletzungen zu finden waren. Weiter stimmte die Annahme eines Selbstmordes sehr gut überein mit dem Aussehen des Tatortes, den fehlenden Kampfspuren, dem sorgfältig hingestellten Rad am Ufer. Legten wir dem Verstorbenen die Absicht unter, einen Selbstmord zu verschleiern, so konnte man auch noch vielleicht die Verstreuung der Knöpfe und des Ringes auf dem Fußwege wie das Fehlen der Uhr und des gebrauchten Messers damit erklären. Als Letztes war darauf hinzuweisen, daß der Handschuh nur vorn im Munde steckte, und nicht die geringste Spur einer gewaltsamen Einstopfung vorhanden war.

Auf Mord deuteten andere, nicht weniger überzeugende Momente hin: Die drei verschiedenen Arten von Gewalteinwirkung: Stiche, Schnitte und Mundausstopfen — das sprach gegen eine Verschleierung. Sodann die Lage der Verletzungen! Der Selbstmörder verwundet ja mit Vorliebe die unbedeckten Körperstellen. Hätte M. gegen seinen Rumpf Stiche und Schnitte geführt haben sollen, trotzdem er gewußt hatte, wie dicht und dick Brust, Bauch und Rücken bekleidet waren? Zudem die Richtung der Stiche. Der Rückenstich lag in der rechten Seite und drang von links nach rechts in die Haut. Er hätte demnach mit der linken Hand ausgeführt werden müssen; und dann hätte sich M. die unbequemste Stelle seines Körpers für diesen Stich ausgesucht. Auch die Stiche hinten am rechten Bein waren in ihrer Richtung von rechts oben nach links unten von M. selbst nur unter seltsamen Gliederverrenkungen beizubringen. Dazu die typischen Abwehrschnitte in der rechten Hohlhand. Daß die meisten Stiche die gleiche Richtung hatten, konnte wie für Freitod in diesem Falle auch für Mord sprechen, da die Richtung von oben rechts nach unten links führte: Die gewöhnliche Hieb- und Stoßrichtung einer rechten Täterhand.

Auch andere Umstände paßten besser für Mord als für Freitod. Das Fehlen der silbernen Uhr und Kette und der Werkzeuge, mit denen die Wunden beigebracht worden waren; die abgerissenen Knöpfe auf dem Wege, und schließlich auch die Tatsache, daß Nachforschungen über die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des M. nicht die geringste Stütze für die Annahme einer Selbsttötung und Verschleierung gegeben hatten.

Vielleicht konnte man dem Verständnis der seltsamen Verletzungen näher kommen, wenn man sich einmal die ganze Lage vorstellt. Die Sonne war unter-, der Mond noch nicht aufgegangen. Die Murbachschlucht war wegen ihres Baumbestandes dunkel. Unterstellen wir nun einen Angriff auf M., so hatten die Angreifer keine gute Sicht. Sie mögen daher die Sicherheit des Stoßes durch ein Vielfaches ihrer Zahl ausgeglichen haben, zumal M. durch sein in der Hand geführtes Rad behindert war. Nun war der Verstorbene ein ungewöhnlich muskelstarker Mann, der, durch die Verletzungen keineswegs widerstandsunfähig gemacht, kaum ertränkt

werden konnte, wenn er nicht von mehreren angegriffen worden wäre. Nur so ist der ganze Befund befriedigend zu deuten. Der von mehreren Angreifern schließlich überwältigt auf dem Rücken am Boden Liegende wurde an Armen und Beinen festgehalten, während ein anderer ihm den Handschuh so lange in den Mund drückte, bis M. bewußtlos wurde. Dann hoben die Täter den Bewußtlosen auf und schafften ihn behutsam die Böschung hinunter, nachdem sie die silberne Uhr an sich genommen hatten.

Die ganze Tat könnte man wohl als einen Racheakt an dem Kontrolleur auffassen.

Ein Rückblick auf die geschilderten Fälle zeigt, daß nur 2 von 13 aufgeklärt werden konnten. In dem einen Fall (4) wurde eine Frauenleiche in einem Graben gefunden. Die Obduktion ergab eindeutige, von fremder Täterhand erzeugte Würgspuren. Verdächtig war der letzte Mensch, der mit ihr gesehen worden war, und es gelang, ihn zum Geständnis zu bringen.

Im zweiten Fall (12) mußte von vornherein ein Verbrechen angenommen werden, da die Kinderleiche in einem festverschnürten Sack steckte. Der Rhein hatte sie weit entführt, sodaß der Tatort und damit der Wohnsitz des Täters unmöglich zu ermitteln war. Wenn es trotzdem glückte, diesen Fall schließlich noch aufzuklären, so verdankt man es allein einer unvorsichtigen Äußerung der Mitwisserin des Mordes.

Auch in 3 anderen Fällen (5, 8, 11) waren Würgspuren, Lippenquetschungen, Nageleindrücke, Kratzer völlig eindeutig dafür, daß ein Verbrechen vorlag. Trotzdem konnte der Täter nicht ermittelt bzw. überführt werden. Der Grund zur Annahme eines Mordes war zweimal (2, 9) die Feststellung, daß der Verstorbene beraubt worden war. In den übrigen 5 Fällen konnte nur ein Mordverdacht ausgesprochen werden, da Leichenbefund und nähere Umstände nicht ganz die Möglichkeit eines Freitodes bzw. einer Verunglückung ausschlossen.

In 8 Fällen konnte ein typischer anatomischer Ertrinkungsbefund erhoben werden. Einmal führte nur die mikroskopische Untersuchung des Lungenpreßsaftes zur Sicherstellung eines Ertrinkungstodes. In den 5 übrigen Fällen war der Befund nicht deutlich, der vorgeschrittenen Fäulnis oder ausgedehnter Pleuraverwachsungen wegen.

Ein Fall (3) fällt ganz aus dem Rahmen heraus. Da der Täter einen Ertränkungsmord angab, ohne daß eine entsprechende Wasserleiche gefunden worden war. Beziehe ich auch diesen Fall in die letzte Zusammenfassung mit hinein, so ergibt sich, daß das Opfer 8 mal (1, 2, 6, 7, 8, 9, 10, 13) männlichen und 5 mal (3, 4, 5, 11, 12) weiblichen Geschlechts war. Davon waren in zwei Fällen (1, 12) Kinder die Ermordeten. Ein Überwiegen des weiblichen Geschlechts ist also bei unseren Fällen nicht festzustellen, während in der Zusammenstellung von Buhtz 18 mal in 27 Fällen eine Frau ertränkt wurde.

Fassen wir noch einmal kurz die Ergebnisse zusammen. Das Wasser ist wie kein anderes Mittel geeignet, die Arbeit des Gerichtsarztes zu erschweren, und die Entscheidung oft unmöglich

zu machen, ob Unglück, Freitod oder Mord vorliegt. Die in jedem Falle wesentlichste Frage zu beantworten: Fiel der Verstorbene einem Verbrechen zum Opfer?, setzt meist die Heranziehung sämtlicher Umstände voraus. Hat der Gerichtsarzt Verunglückung und Freitod ausgeschlossen, wird ihm sehr selten die Genugtuung zuteil, daß sein Urteil, die Annahme eines Mordes, richtig war. Die Aufklärung eines Ertränkungsmordes erhofft man in den überwiegend meisten Fällen vergebens, und diese Tatsache ist wohl ein wesentlicher Grund dafür, daß man in der Literatur so wenig über diese Art des Mordes findet. So war es wohl gerechtfertigt, diese Arbeit zu schreiben, und durch sie auf ein nicht unwichtiges Gebiet der gerichtlichen Medizin hinzuweisen.

Zum Schluß möchte ich Herrn Professor Dr. Berg für die freundliche Überlassung des Themas und seine vielseitigen Anregungen meinen verbindlichsten Dank aussprechen.

Benutzte Literatur.

1. **Berg,** Dtsch. Z. gerichtl. Med. 11, 278 (1925).
2. **Buhtz,** Dtsch. Z. gerichtl. Med. 18, 557 (1932).
3. **Duriau,** zit. nach F. Straßmann, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 1895, 287.
4. **F. Straßmann,** Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 1895.
5. **Ziemke,** in Schmidtmann, Handbuch der gerichtlichen Medizin, 9. Aufl. (1907).
6. **Hofmann-Haberda,** Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 11. Aufl. (1927).
7. **Berg,** Dtsch. Z. gerichtl. Med. 17, 289 (1931).

Ferner:

Brach, Lehrbuch der gerichtlichen Medizin 1850.
Casper-Liman, Handbuch der gerichtlichen Medizin 1882.
Kratter, Gerichtliche Medizin 1921.
Maschka, Handbuch der gerichtlichen Medizin.

Lebenslauf.

Am 21. 1. 1910 in Polzin als Sohn des Telegraph.-Inspektors Otto Kluck und seiner Ehefrau Martha geb. Kuchenbecker geboren, besuchte ich 3 Jahre die Grundschule in Neustettin und anschließend 9 Jahre das dortige Gymnasium. Nach bestandener Reifeprüfung am 17. 3. 1928 studierte ich die ersten 4 Semester in Rostock, machte dann in Köln das Physikum, und nachdem ich in Düsseldorf, München, Wien und Innsbruck je 1 Semester verbracht hatte, beendete ich am 17. 5. 1934 in Düsseldorf das Staatsexamen.

Ernst Kluck.